

MEDIENMITTEILUNG: EINSPRACHE GEGEN BAUGESUCHE Mirka und Roger FEDERER

EINSCHREIBEN

**Herrn Christian LEUTENEGGER
Bauverwaltung
St. Gallerstrasse 4
8645 JONA**

Vitznau, den 20. September 2023

Kopie an: Stefan Kölliker, Regierungsrat und Regierungsratpräsident

**Betrifft: BAUGESUCHE Mirka und Roger FEDERER – Ausschreibung bis
20.09.2023**

**UNSERE MOTIVIERTE EINSPRACHE GEGEN JEGLICHE ERTEILUNG
VON BAUBEWILLIGUNGEN FÜR DAS UFER- SOWIE DAS
GEWÄSSER-GEBIET betr. das Grundstück Nr. 2357J an der
Zürcherstrasse 191 in Rapperswil-Jona, bevor der Richtplan
„Koordinationsblatt Seeufer Zürich-/Obersee V 36“ in seiner gesamten
Länge erstellt ist. Dies gilt deshalb ebenfalls für Baugesuche
betreffend andere Ufergrundstücke innerhalb dieses
Richtplangebiets.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Das statutarische Ziel unseres Vereins lautet wie folgt:

Artikel 3: Zweck

1) RIVES PUBLIQUES hat das Ziel, für die Öffentlichkeit einen ununterbrochenen Weg entlang der Seen und Wasserläufe der Schweiz zu schaffen, der sportliche und erholsame Tätigkeiten erlaubt (Spaziergang, Fischen, Entspannung, usw.), mit Rücksicht auf die natürliche Süsswasserpflanzenwelt. Der Verein fördert durch seine Tätigkeit die Bewegung und den sanften Tourismus, um somit die Fauna und die Flora der Ufer der Seen und der Schweizer Wasserläufe zu schützen. Er hat das Ziel die verschiedenen Funktionen dieses Lebensraumes anzuerkennen und zu schätzen, unter Berücksichtigung der ökologische Dimension.

2) RIVES PUBLIQUES verlangt die Schaffung eines ununterbrochenen Weges entlang der Schweizer Seeufer und Wasserläufe, der sich so gut wie möglich in die Umgebung integriert. Der Verein strebt die Schaffung von natürlich angelegten Wegen an, um die Besonderheiten eines Ortes zu schützen, der für alle,

einschließlich für Behinderte sowie für Kinderwagen, zugänglich ist. Der Verein preist einen egalitären Zugang zu den Ufern und besteht auf der Durchsetzung eines Zuganges für alle, soweit es die Topographie der Ufer erlaubt.

3) Zu diesem Zweck kann der Verein die nötigen Schritte bei den Behörden unternehmen und alle auf dem Rechtswege verfügbaren Berufungen nutzen. Er handelt ebenfalls im Interesse seiner Mitglieder, sofern diese den Zielen des Vereines entsprechen.

2. Unser Einspracherecht:

Dieses muss sich in einem echten Rechtsstaat, den die Schweiz doch eigentlich sein sollte (oder nicht?), aus den folgenden gültigen gesetzlichen Grundlagen ergeben:

ZGB Art. 664

Abs. 1) Die ... öffentlichen Sachen stehen unter der Hoheit des Staates, in dessen Gebiet sie sich befinden;

Abs. 2) An den öffentlichen Gewässern ... besteht unter Vorbehalt anderweitigen Nachweises kein Privateigentum)

*Abs. 3) **Das kantonale Recht stellt über die Aneignung..., die Ausbeutung und den Gemeingebrauch der öffentlichen Sachen, wie ... Gewässer und Flussbetten die erforderlichen Bestimmungen auf.***

Das Urteil vom 15. März 2001 des Bundesgerichts entschied in Bezug auf den oben erwähnten Artikel 664 ZGB das folgende Urteil, bzw. die folgende Rechtsprechung:

a) „Die öffentlichen Gewässer und ihr Bett bilden eine unzertrennliche Einheit. Die Grenze der öffentlichen Gewässer trennt das zu den öffentlichen Sachen gehörende Seebett vom Boden ab, welcher im Privateigentum steht.“

b) „Weder die auf die Vermessung bezogenen Angaben (N.B. z.B. im Grundbuch) noch das Bestehen auf dem Seebett von gültig bewilligten Bauten entlang des Sees bilden genügende Beweise im Sinne von Art. 664 Abs. 2 ZGB.“

Dies ist ein klarer Entscheid des Bundesgerichts, dass Grundbuchämter das Gewässer und sein Bett, d.h. Ufer (wie ein Badewannenrand ...) nicht als Privatgrund/Eigentum eintragen dürfen.

Um die Anzahl von Einsprachen zu reduzieren, entschieden die zuständigen Gerichte das Einspracherecht davon abhängig zu machen, dass der Kläger direkte Sicht in maximaler Distanz von ca. 100 m zum geklagten „Fall“ haben muss. Dies ist im Gebiet der Ufer der öffentlichen Gewässer der Schweiz eine Bundesverfassung widersprechende Verhinderung vom „Richter“ angehört werden zu können und somit ein rechtsstaatlicher „Volksbetrug“ und

offensichtlicher Widerspruch zu dem oben erwähnten Bundesgerichtsurteil welches bestätigt, „**dass die öffentlichen Gewässer und ihr Bett eine unzertrennliche Einheit bilden und zu den öffentlichen Sachen gehören**“.

Dies kann nur heissen, dass jeder Bürger ein direkter Nachbar aller Gewässer und ihrem Bett mit Ufer ist, und der Duden erklärt das Adjektiv „öffentlich“ extrem klar, d.h., dass alle „**öffentlichen Gewässer und ihre Ufer**“:

- sichtbar!
- nicht geheim!
- für die Allgemeinheit frei zugänglich und benutzbar sein müssen!

A) **Das Eidgenössische Raumplanungsgesetz - Art. 3
Planungsgrundsätze, Abs. 2 lit. b und c**

bestärkt den o.e. Art. 664 ZGB und seine Rechtsprechung wie folgt:

„Die Landschaft ist zu schonen. Insbesondere sollen:

**b. Siedlungen, Bauten und Anlagen sich in die Landschaft einordnen;
c. See- und Flussufer freigehalten und öffentlicher Zugang und Begehung erleichtert werden“**

Diese Grundsätze im eidg. Raumplanungsgesetz, ergänzend zum Art. 664 ZGB, sind eine klare Verpflichtung aller zuständigen Behörden, der Bevölkerung den freien und durchgehenden öffentlichen Uferzugang zu ermöglichen zu allen (= 100%) der Gewässerufer im Staatsbesitz, d.h. im Eigentum der Bevölkerung (ausser z.B. offizielle, jedoch vom Mensch unbewohnte Naturschutzgebiete). Also nicht nur für einen Bruchteil der Ufer den die Kantons- und/oder die Gemeinde-Behörden als genügend entscheiden um den Einfluss-Reichen Ufer-Anstösser weiterhin private Privilegien zu gewähren, in der bisher leider unbestraften gesetzeswidrigen Art und Weise.

B) **Das zuständige Amt in Bern für die Anerkennung des
Verbandsbeschwerde-rechts** erklärte uns damals per mail (und in tél. Diskussionen) 19.12.2008 und 22.07.2009, dass unsere Bemühungen diese Anerkennung zu erreichen nutzlos wären, da wir damit nicht für den Respekt der Einhaltung der gültigen Gesetze, sondern nur in Fällen rekurrieren könnten, wenn offiziell geplante Wege nicht erstellt würden. Dies war ein extrem erschütterndes Eingeständnis sowie Bestätigung eines Bundesbeamten, dass in unserem Rechtsstaat so wenig neue Wege verbindlich geplant werden, dass es sich gar nicht lohnt das Einsprache recht anzufordern.

Jedoch im Januar 2008 ergab sich der seltene Fall mit dem Richtplan von 2002 (vom Bundesrat genehmigt am 15. Januar 2003) für die mittelfristige

Erstellung des Seeuferwegs von der Kempratner Bucht bis zur Kantonsgrenze Feldbach. Mittelfristig heisst max. 5 Jahre, d.h. der Weg müsste für die Bevölkerung seit 2008 benutzbar sein. Wir erfuhren von diesem Richtplan durch das Bauprojekt von Roger Federer.

Da dieser offiziell geplante, vom Bundesrat am 15. Januar 2003 genehmigte und somit Behörden verbindliche Richtplan, am 15. Januar 2008 hätte (mittelfristig) erstellt sein müssen, fordern wir, im Namen unserer Mitglieder und im Interesse der um die Seeufer betroffenen Mehrheit der Bevölkerung sowie der Touristen, zur Einsprache berechtigt zu sein.

3. Unsere Motivationen

- A) **Das Koordinationsblatt Seeufer Zürich-/Obersee V 36**, Sachbereich Natur und Landschaft, verfasst durch das Planungsamt am 24.04.2001 und genehmigt vom Bundesrat am 15. Januar 2003, (vor 20 Jahren), schliesst mit folgendem BESCHLUSS (Seite 5). Wir zitieren:

- **„Die Erstellung eines Seeuferweges ab Gemeindegrenze Kempratn bis zur Kantonsgrenze bei Feldbach ist mittelfristig zu verwirklichen.“**

Dieser „regionale“ Richtplan wurde am 15. Januar 2003 vom Bundesrat genehmigt: Link:

<https://www.sg.ch/content/dam/sgch/bauen/raumentwicklung/richtplanung/natur-und-landschaft/SeeuferZuerich-Obersee.pdf>

und ist somit „ohne wenn und aber“ für alle betroffenen Behörden verbindlich.

- **Rechtslehre: Verbindlichkeit der Richtpläne:**

- a. **Richtpläne sind für die Behörden verbindlich.** Soweit sie nach dem Gesetz einer Genehmigung bedürfen, erlangen sie diese Wirkung erst mit der Genehmigung und diese erteilte der Bundesrat für diesen «regionalen» Richtplan am 15. Januar 2003.
Nicht zu verwechseln mit dem am gleichen Datum genehmigten «kantonalen Richtplan.

Gemäss Artikel 9 Absatz 1 RPG sind Richtpläne für die Behörden verbindlich. **Für den Bund und die Nachbarkantone erreichen sie die Verbindlichkeit allerdings erst mit ihrer Genehmigung durch den Bundesrat (Art. 11 Abs. 2 RPG).** In Übereinstimmung mit dem Bundesrecht enthält auch § 11 Absatz 1 PBG eine differenzierte Regelung der Behördenverbindlichkeit. So werden Richtpläne nicht in jedem Fall erst mit ihrer Genehmigung für alle Behörden - also auch für die Behörden des erlassenden Gemeinwesens - verbindlich. Eine solche Regelung wäre aus sachlichen Gründen falsch, bedürfen doch etwa die kommunalen Richtpläne nicht in jedem Fall einer Genehmigung des Regierungsrates. Für die kommunalen Behörden aber sollen solche Richtpläne auch ohne die Genehmigung des Regierungsrates verbindlich sein (B 76 vom 20. Oktober 2000, S. 24 f., in: GR 2001, S. 245)

- b. **Richtpläne beschränken das Grundeigentum nicht.** Wir verweisen deshalb auf die Wichtigkeit der Kenntnisse und strikte Respektierung der diversen gesetzlichen Grundlagen und Rechtsprechungen des Bundesgerichts welche wir in dieser Einsprache zitieren betreffend z.B. a) die *«gesetzliche Grenze der öffentlichen Gewässer welche das zu den öffentlichen Sachen gehörende Seebett (NB beinhaltet auch das Ufer)vom Boden abtrennt, welcher im Privateigentum steht»* und b) *«Weder die auf die Vermessung bezogenen Angaben (N.B. z.B. im Grundbuch) noch das Bestehen auf dem Seebett von gültig bewilligten Bauten entlang des Sees bilden genügende Beweise im Sinne von Art. 664 Abs. 2 ZGB».*

- **Bundesgerichtsurteil 118 IA 394 vom 18.11.1992**

Mit Urteil vom 18.11.1992, 118 IA 394, entschied das Bundesgericht in einer staatsrechtlichen Beschwerde betr. eines Seegrundstücks in Thalwil zum Vorteil des Regierungsrates des Kantons Zürich:

Art. 22ter BV; Festsetzung von Baulinien für einen Seeuferweg.

2. **Grundsatz der ufernahen Wegführung**, allgemeine Anforderungen an den konkreten Baulinienverlauf, Spielraum der Planungsbehörden (E. 3).

3. **Keine Eigentumsverletzung, wenn es die Baulinien** in Anbetracht des Niveauunterschiedes zwischen Garten und Weg sowie des nötigen Freiraumes für die Anlage erlauben, eine zumutbare, auch die Privatsphäre respektierende Wegführung zu realisieren (E. 4).

Dieses Bundesgerichtsurteil bestätigt den Grundsatz der **«ufernahen Wegführung»** und entspricht dem Art. 664 ZGB und seiner Rechtsprechung vom 15.03.2001 vom Bundesgericht.

Wir erheben klaren Einspruch, dass der Seeuferweg irgendwo auf dem geplanten 15 m breiten Uferstreifen angelegt wird. Er muss so ufernah wie möglich angelegt sein um bei Hochwasserstand noch begehbar zu sein. Der Uferweg, sowie das Uferland vor ihm (Richtung See) müssen ausnahmslos öffentlicher Grund und frei von jeglichen Hindernissen sein. Beispiele: Waadtländer Marchepied-Gesetz = min. 2 m breit, Französisches Marchepied-Gesetz min. 3.25 m breit (auch gültig am Französischen Genferseeufer).

B) PROJEKT FÜR DEN BAU EINES BOOTSHAUS MIT FRONT und STEG IM SEE:

Die oben erwähnte ufernahe Wegführung erlaubt nur Bootshäuser auf dem Festland und hinter dem Seeuferweg und mit Wasserungs-Schienen in den See welche unbedingt so in den Seeuferweg integriert/versenkt sein müssen, dass sie kein Hindernis darstellen auf dem Seeuferweg für Wanderer, Kinderwagen und Rollstühle.

Grössere Boote/Yachten gehören in eine öffentliche Hafenanlage!

- **Eidgenössisches Wasserschutzgesetz Art. 39**

Mit seinem Art. 39 verbietet das eidg. Wasserschutzgesetz u.a. das Einbringen fester Stoffe in Seen:

¹ **Es ist untersagt, feste Stoffe in Seen einzubringen, auch wenn sie Wasser nicht verunreinigen können.**

² Die kantonale Behörde kann Schüttungen bewilligen:

- a. für standortgebundene Bauten in überbauten Gebieten, wenn überwiegende öffentliche Interessen eine Schüttung erfordern und sich der angestrebte Zweck anders nicht erreichen lässt;
- b. wenn dadurch eine Flachwasserzone verbessert werden kann.

³ Die Schüttungen sind so natürlich wie möglich zu gestalten, und zerstörte Ufervegetation ist zu ersetzen.

- **Bundesgerichtsurteil 1C_821/2013 und 1C_825/2013.** Mit Urteil vom 30.03.2015, entschied das Bundesgericht in einem Verfahren der KIBAG Management AG und der Gemeinde 8855 Wangen zum Vorteil der Beschwerdegegner: Aqua Viva und der IG Nuolen. Wir zitieren den Punkt 5.1, Seite 11:

*«Das Bundesgericht hat entschieden, **dass die neuen Gewässerraumbestimmungen der Durchsetzung wichtiger öffentlicher Interessen dienen**. Mit den unmittelbar anwendbaren Übergangsbestimmungen soll insbesondere sichergestellt werden, dass nach Inkrafttreten der geänderten Verordnung **keine unerwünschten neuen Bauten und Anlagen errichtet werden** (Erläuternder Bericht des BAFU vom 20.04.2011, Parlamentarische Initiative Schutz und Nutzung der Gewässer (07.492) – Änderung der Gewässerschutz-, Wasserbau-, Energie- und Fischereiverordnung (im Folgenden: Erläuternder Bericht) S. 4 oben). **Diese Zielsetzung verlangt, dass die neuen Bestimmungen sofort angewendet werden, sogar auf hängige Bau- und Planverfahren** (BGE 139 II 470 E. 4.2 S. 481 mit Hinweis).*

4. Unsere Fakten, Rügen und Forderungen betreffend diese Einsprache

FAKTEN: Es ist nicht übersehbar, dass die Super-Einfluss-Reichen entlang des Ufers des zur Debatte stehenden Richtplans (hätte seit 15 Jahren erstellt sein müssen) der Grund sind, dass den zuständigen Kantons- und Gemeinde-Behörden der Wille und/oder Mut fehlt (trotz Gelübte bei Amtsantritt!) ihre politischen Pflichten gemäss den gültigen Gesetzen und Rechtsprechungen zu erfüllen, um **der Mehrheit** der Bevölkerung (min. 99.5%) ihr gesetzliches Recht für den freien Zugang an und entlang aller öffentlichen See- und Flussufer zu gewähren.

Die Schweizer Gewässer üben nicht nur auf die Einfluss-Reichen eine «Magische Anziehungskraft aus» sondern gleichermassen auf die Bevölkerung, welcher die Einflussreichen den Zugang versperren, mit gesetzeswidriger Unterstützung der Behörden.

Die folgenden Vermögens-Informationen sind auf GOOGLE öffentlich zugänglich:

Jorge Paulo Lemann

Brazilian investment banker and businessman

Jorge Paulo Lemann is a Brazilian billionaire investment banker and businessman with dual Brazilian and Swiss citizenship. [Wikipedia](#)

Born: August 26, 1939 (age 84 years), [Rio de Janeiro, State of Rio de Janeiro, Brazil](#)

Net worth: 14.9 billion USD (2023) Forbes

Thomas Schmidheiny/Net worth

2023

Vermögen: 5,7 Mrd. Thomas Schmidheiny verdankt sein Vermögen dem Zement- und Baustoffriesen Lafarge Holcim, der 2014 durch eine Fusion entstand. Sein Großonkel Ernst gründete das Unternehmen 1912; die Familie baute daraus ein Imperium aus Ziegeln und Zement auf.
22 Jun 2023

[Roger Federer: Vermögen, Frau, Haus, Titel](#)

[Praxistipps FOCUS](#)

<https://praxistipps.focus.de/roger-f...>

24 Aug 2023 — Laut vermoeenmagazin.de soll sein aktuelles **Vermögen, Net Worth, bei 400 Millionen Euro liegen.** · Insgesamt 130 Millionen Euro soll er ...

Finanzen

Gewinn in Mio. CHF

459 Mio.

Der Gewinn der Migros-Gruppe betrug 2022 CHF 459 Mio.

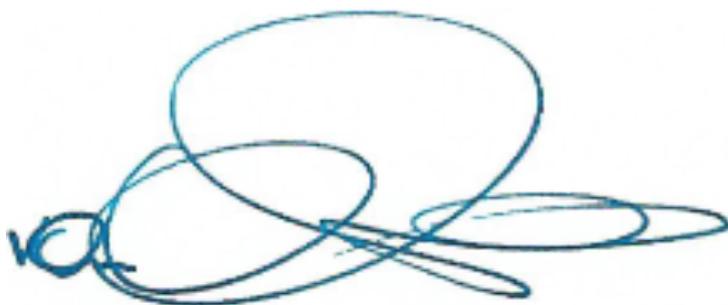
FORDERUNGEN:

1. Mit dieser Einsprache fordern wir alle zuständigen Behörden des Kantons St. Gallen auf, sofort der Missachtung der gesetzlichen Rechte der Mehrheit von 99.5% der Bevölkerung ein Ende zu machen! Was Sie

sich erlauben, ist eine masslose Respektlosigkeit gegenüber dem geschädigten Bürger.

2. Die Ufer der öffentlichen Gewässer müssen jedermann frei zugänglich sein wie die Berge und die Wälder (auch die ca. 30% der privaten Wälder sind gesetzlich zugänglich). Unsere Eidgenössische Initiative in Vorbereitung wird diesen freien Uferzugang mit einem neuen Verfassungsartikel fordern. Die Entscheidung wird diesmal beim Volk und nicht bei der Politik liegen.
3. Die öffentlichen Gewässer und ihr Bett und seine Ufer, dürfen nicht mehr als Baugrund (in keinsten Form) für die Uferanstösler bewilligt werden und vor allem nicht, so lange kein öffentlicher kontinuierlicher Uferweg direkt am Wasser erstellt ist.
4. Da die zuständigen Behörden die Bevölkerung nun 15 Jahre lang um den Seeuferweg des Richtplans betrogen haben, wäre es wirklich ein Hohn, die zur Debatte stehenden Baupläne zu bewilligen bevor der Richtplan erfüllt ist. Wenn der Seeuferweg fristgemäss innerhalb des Richtplans erstellt worden wäre, stünden wir heute alle vor einer viel einfacheren Situation. Wir fordern klar und deutlich, dass am betroffenen Ufer des gesamten Richtplans keine Arbeiten im Ufer- und Seebereich bewilligt werden, bevor der Richtplan endlich erstellt ist.
5. Das Projekt des Bootshauses und des Stegs zu bewilligen, wäre wie in verschiedenen Punkten erklärt, ein sehr grosses sträfliches Vergehen. Haben sich die zuständigen Behörden einmal überlegt welchen Präzedenzfall eine derartige Bewilligung auslösen würde? Es gibt noch locker hunderte von Uferanstösler welche den Traum und die Mittel hätten diesem Beispiel zu folgen. Unsere, leider nur gemäss Gesetz «öffentlichen» Seeufer, wären dann eine gigantische Seeufernatur zerstörende Baustelle von Privaten für ihre eigene Nutzung, an Stelle der Bevölkerung. Und all dies auf dem öffentlichen Grund der Bevölkerung. Wo bleibt da die Gerechtigkeit?

Mit bestem Dank für Ihre vertiefte Kenntnisnahme und freundlichen Grüssen,

A handwritten signature in blue ink, consisting of several overlapping loops and a long horizontal stroke at the bottom.

Victor von Wartburg, Président fondateur
ASSOCIATION RIVES PUBLIQUES

RIVES PUBLIQUES - 6354 VITZNAU

– www.rivespubliques.ch

Tel: 079 460 55 66, E-

mail: victor.von.wartburg@rivespubliques.ch